

Fünfter Teil. Das Staatskirchenrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeines.

§ 83. Die religiöse Freiheit. I. Durch § 25 des Verfassungsgesetzes von 1911 ist in Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R.G.B. S. 229), betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, eingeführt worden. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes werden „alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein“. Diese Vorschrift¹ bringt für das Reichsland kein materiell neues Recht. Bereits der Artikel 10 der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 bestimmte, daß niemand wegen seiner religiösen Überzeugung beunruhigt werden dürfe, falls nur durch die Ausübung derselben die öffentliche Ordnung nicht gestört würde. Das Dekret vom 24. Dezember 1789 sprach sodann den Nichtkatholiken das aktive und passive Wahlrecht sowie die Fähigkeit zur Bekleidung aller öffentlichen Ämter zu. Man faßt diese und ähnliche Grundsätze gewöhnlich unter dem Begriff der Religions- oder Gewissensfreiheit zusammen. Der moderne Staat beeinflusst weder unmittelbar noch mittelbar die Wahl und die Ausübung des religiösen Bekenntnisses seiner Bürger².

Die religiöse Freiheit geht jedoch nicht soweit, daß sich der einzelne unter Berufung auf dieselbe über gesetzliche Vorschriften hinwegsetzen könnte. So müssen auch die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts bei der Ausübung des Glaubens beachtet werden³. Durch § 24 R.V.G. ist das gesamte kirchliche und religiöse Versammlungswesen dem Reichsrecht entzogen; die landesrechtlichen Bestimmungen gegenüber Versammlungen, in denen Religionsübungen abgehalten werden, sind unberührt geblieben⁴. Ferner ist niemand befugt, sich auf Grund seiner religiösen Überzeugungen gewissen gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen⁵.

II. Hinsichtlich der öffentlichen Ausübung der Glaubensbekenntnisse ist zu unterscheiden zwischen den vom Staat anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgesellschaften. Gemäß der durch das Kultusverfassungsgesetz vom 18. germ. X festgestellten organischen Artikel gehören zu den ersteren die katholische Kirche⁶, die Kirche

[§ 83] ¹ Sie wurde erst in der Reichstagskommission eingestellt, im Entwurf zum Verfassungsgesetz war sie nicht enthalten. R. B. S. 43 f.

² Über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

³ Vgl. mein Reichsvereinsgesetz zu § 24. Das Dekret v. 19. März 1859 (Bull. des Lois Série XI Nr. 6416) ist durch § 25 all.-l. Vereinsgesetz v. 21. Juni 1905 (G.B. S. 33) nicht aufgehoben worden. Vgl. Petri, Komm., S. 33; Volitor-Stiede S. 31 R. 1.

⁴ Vgl. pr. D.V.G. v. 24. Mai 1912. D.J.Z. S. 148. Über Genehmigung- bzw. Anzeigepflicht bei einem „kirchlichen Bittgang“, der sich in Wirklichkeit als öffentliche Versammlung darstellt. R.G. (Str.) v. 19. März 1912, D.J.Z. 1912 S. 152.

⁵ So z. B. hinsichtlich der Zeugnis- und Eidespflicht. Bezüglich der Mennoniten in G.-L. vgl. R.G. (Str.) v. 25. März 1912, S. 46 S. 41, G.G. Str.P.D. § 6.

⁶ Das Konkordat v. 26. mensidor IX, ratifiziert am 23. fructidor IX, nebst den dazu erlassenen organischen Bestimmungen wurde durch das oben erwähnte Germinalgesez als Staatsgesetz